

Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt am Main
Internet: www.laekh.de, E-Mail: weiterbildung@laekh.de

Stand: März 2007

Merkblatt zur „Fachkunde im Strahlenschutz für Ärztinnen und Ärzte gemäß Röntgenverordnung (RöV)“

Eine Neufassung der RöV ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Die dazugehörige Richtlinie zur RöV (Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin vom 22.12.2005) wurde am 07.04.2006 im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 22, S. 414, veröffentlicht.

Ärztinnen und Ärzte, die bisher nicht im Besitz einer Fachkunde gem. RöV sind:

Ärztinnen und Ärzte, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes Röntgenstrahlen am Menschen anwenden (Durchführung, Beurteilung), benötigen keine Fachkunde, benötigen jedoch (gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 RöV i. V. mit 3.3 der dazugehörigen Fachkunde-Richtlinie) den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz (Kenntniskurs gem. Anlage 7.1 der Fachkunde-Richtlinie RöV).

Rechtfertigende Indikation:

Röntgenstrahlung darf unmittelbar am Menschen in Ausübung der Heilkunde nur angewendet werden, wenn eine Person die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz gem. RöV besitzt und hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat (§ 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 RöV). Eine rechtfertigende Indikation ist auch dann zu stellen, wenn die Anforderung eines überweisenden Arztes vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 4).

Neu ⇒ 5-Jahres-Frist der Fachkundebescheinigung und/oder der Kurse:

Fachkundebescheinigung: Eine wesentliche Neuerung der RöV besteht darin, dass die Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Kassel) anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden muss.

Um die Aktualisierung seiner Fachkunde muss sich jeder Fachkundige selbst kümmern. Es erfolgt weder individuelle Aufforderung durch die zuständige Behörde noch wird eine neue Fachkundebescheinigung ausgestellt. **Der Landesärztekammer Hessen ist diese Bescheinigung nur auf Anforderung vorzulegen.**

Fachkunden die gem. RöV mit Stand vom 8. Januar 1987 erteilt wurden, gelten weiterhin fort, sofern die erforderliche Aktualisierung der Fachkunde (Teilnahme am o. g. Aktualisierungskurs) erfolgt. Hierbei sind für die erstmalige Aktualisierung folgende Fristen zu beachten:

Erwerb der Fachkunde:	Nachweis der Teilnahme am Aktualisierungskurs bis zum:
vor 1973	⇒ 01.07.2004
zwischen 1973 bis 1987 (gemäß RöV vom 01.03.1973)	⇒ 01.07.2005
nach 1987 (gemäß RöV vom 08.01.1987)	⇒ 01.07.2007

Für die Festlegung des Zeitpunktes des Erwerbs der Fachkunde gilt das **Datum**

- a) der **Abschlussprüfung** oder **Approbation**, wenn die Fachkunde im Rahmen der Ausbildung vermittelt oder
- b) der **Kursbescheinigung** (bzw. Fachkundebescheinigung), wenn die Fachkunde nach der Ausbildung erworben wurde.

Der Termin der **Bestätigung** z. B. einer **Landesärztekammer** über das Zutreffen der Übergangsregelung des § 45 Abs. 2 RöV von 1987 für Ärzte, die vor dem 01.01.1988 befugt Röntgenstrahlen angewendet haben und die vor dem In-Kraft-Treten der RöV erforderliche Fachkunde besaßen, ist für die Bestimmung der Frist **nicht** entscheidend.

Entgegen früheren Veröffentlichungen hat in diesem Fall auf Anweisung des Hessischen Sozialministeriums die Teilnahme an dem besagten Aktualisierungskurs **bis zum 01.07.2005** zu erfolgen. Sollte dies bisher nicht erfolgt sein, ist der Aktualisierungskurs gem. § 18a RöV **zeitnah** zu absolvieren.

Strahlenschutzkurse: Für alle Ärztinnen und Ärzte, die bisher nicht im Besitz der genannten Fachkunde sind, ist zu beachten, dass bei Erteilung einer Fachkunde gem. RöV vom 01.07.2002 die Kursteilnahme des letzten absolvierten Kurses an den zum Erwerb der Fachkunde erforderlichen Strahlenschutzkursen (Unterweisung, Grund- und Spezialkurs) nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

Strahlenschutzkurse, welche vor dem 01.07.2002 absolviert wurden, sind **bis zum 01.07.2007** auf den Erwerb der genannten Fachkunde anzurechnen. Bis zum 01.07.2007 hat dann jedoch die Erteilung der Fachkunde seitens einer Ärztekammer zu erfolgen **oder aber es hat durch die Ärztin/den Arzt die Teilnahme am Aktualisierungskurs gem. § 18a RöV zu erfolgen**. Nach dem 01.07.2007 sind diese Kurse, sofern keine Fachkundeerteilung bzw. Aktualisierung erfolgt ist, nicht mehr gültig und können nicht mehr auf den Erwerb der genannten Fachkunde angerechnet werden.

Weitere wichtige Änderungen für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung sowie den Text der RöV und der dazugehörigen Fachkunde-Richtlinie finden Sie auf unserer Homepage unter www.laekh.de ⇒ Ärzte/Rund ums Recht/Rechtsquellen. Dieses Merkblatt, das Antragsformular und die Anlage zum Zeugnis finden Sie unter www.laekh.de ⇒ Ärzte/Ärztliche Weiterbildung/Downloads-Links/Antrag und Info zum Erwerb einer Fachkunde im Strahlenschutz gem. RöV.

Die Landesärztekammer Hessen ist vom Hessischen Sozialministerium als zuständige Stelle beauftragt, Fachkundebescheinigungen auszustellen.

Die erforderlichen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachkunde gem. RöV, Beginn des Sachkundeerwerbs **vor sowie nach dem 07.04.2006** (neue Fachkunde-Richtlinie), möchten wir mit nachfolgend genannten Informationen verdeutlichen:

Die Fachkunde im Strahlenschutz besteht aus theoretischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Sie gliedert sich in drei untrennbar miteinander verbundene Bereiche: **Entsprechende Berufsausbildung, Sachkunde sowie Kurse im Strahlenschutz**.

Die Erteilung der Fachkunde ist u. a. vom Erwerb der praktischen Sachkunde in der Klinik bzw. Praxis abhängig ist. Der die Sachkunde vermittelnde Arzt, d. h. der fachkundige Arzt (der bereits im Besitz der Fachkunde gem. RöV ist), darf lediglich die Sachkunde in den Bereichen vermitteln, in denen er auch die erforderliche Fachkunde besitzt.

Des Weiteren hat der die Sachkunde vermittelnde Arzt dafür Sorge zu tragen, dass die Sachkundevermittlung seine Gebietsgrenzen nicht übersteigt. D. h., dass der Arzt lediglich die Röntgenleistungen erbringen darf, die durch die Fachkunde abgedeckt sind und innerhalb seiner Gebietsgrenze liegen.

Auf den nächsten Seiten folgen die Anforderungen zum Erwerb einer Fachkunde im Strahlenschutz gem. RöV.

Welche Anforderungen zutreffen, hängt davon ab, wann mit dem Sachkundeerwerb (bis zum 07.04.2006 ⇒ Unterweisung, ab 07.04.2006 ⇒ Kenntniskurs) begonnen wurde.

Anforderungen zum Erwerb der Fachkunde gem. RöV bei Beginn des Sachkunderwerbs (8-stündige Unterweisung) vor dem 07.04.2006:

Der Besuch der 8-stündigen Unterweisung (auch Informationskurs oder Kenntniskurs genannt) hat obligatorisch **vor** Aufnahme einer praktischen Röntgentätigkeit zum Erwerb der Sachkunde zu erfolgen. Erst nach der Unterweisung kann die Sachkundezeit zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz angerechnet werden.

Sachkunderwerb Röntgendiagnostik:

- Es sind **Kurse im Strahlenschutz** entsprechend Anlage 6.1 (8-stündige Unterweisung bzw. Informationskurs), Anlage 1 Nr. 1.1 (Grundkurs im Strahlenschutz) und Nr. 1.2 (Spezialkurs im Strahlenschutz - Diagnostik) der Fachkunde-Richtlinie mit Erfolg abzuschließen. Voraussetzung für den Besuch des Spezialkurses ist die vorherige Teilnahme am Grundkurs.

Nach der RöV vom 01.07.2002 darf die erfolgreiche Teilnahme am letzten Kurs nicht länger als fünf Jahre zurückliegen! Dies gilt nicht, wenn bereits eine Fachkunde in einem bestimmten Anwendungsbereich besteht, für die die gleichen Kurse absolviert worden sind. Durch die Teilnahme am Aktualisierungskurs **vor** Ablauf der 5-Jahres-Frist, kann die Gültigkeit um weitere fünf Jahre verlängert werden.

- Die **Sachkunde** in der medizinischen Röntgendiagnostik umfasst die arbeitstägliche praktische Durchführung und Beurteilung von Röntgenuntersuchungen unter den speziellen Aspekten des Strahlenschutzes und ist anhand eines Zeugnisses gem. Anlage 10 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fachkunde-Richtlinie nachzuweisen (siehe Musterzeugnis). Der Begriff arbeitstäglich umfasst den Zeitraum des Tages, in dem schwerpunktmäßig diese Untersuchungen oder Behandlungen durchgeführt werden). Sie wird unter Aufsicht eines Arztes erworben, der auf dem betreffenden Gebiet oder Teilgebiet die Fachkunde im Strahlenschutz gem. RöV besitzt. Für den Erwerb der Fachkunde sind folgende Mindestzeiten erforderlich:

Mindestzeiten für den Erwerb der Sachkunde in Abhängigkeit vom Anwendungsgebiet:

<i>Nr.</i>	<i>Anwendungsgebiete</i>	<i>Monate</i>
1	Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (ohne CT)	30
2	Notfalldiagnostik* (Extremitäten, Schädel, Wirbelsäule, Thorax, Abdomen**)	12
3	Röntgendiagnostik des Thorax	12
4	Röntgendiagnostik der Extremitäten	12
5	Röntgendiagnostik des Schädels	12
6	Röntgendiagnostik des gesamten Harntraktes und/oder der Geschlechtsorgane	12
7	Röntgendiagnostik des gesamten Skelettes	18
8	Röntgendiagnostik des Abdomen**	18
9	Gesichtsschädel und NNH	6
10	Mammographie	6
11	Röntgendiagnostik eines speziellen Organsystems	12
12	Computertomographie (zusätzlich zu den anderen Positionen)	12

Bei zeitlich aufeinander folgenden Abschnitten verkürzt sich in den Anwendungsgebieten Nr. 2 bis 8 die Mindestzeit für jedes zusätzliche Anwendungsgebiet um 6 Monate.

In den Anwendungsgebieten 3 bis 6 kann die Sachkunde für zwei Anwendungsgebiete auch gleichzeitig erworben werden.

* Notfalldiagnostik: Einfache Röntgendiagnostik im Rahmen der Erstversorgung und der Notfallbehandlung

** Verdauungs-, Harntrakt, Gallenwege, Geschlechtsorgane

Sachkunderwerb Röntgentherapie:

Für die **Sachkunde** sind je nach Art der Therapie mit Röntgenstrahlen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- **Gesamtgebiet der Röntgentherapie in der Medizin:**

Mindestens 18 Monate ständige Tätigkeit in der allgemeinen Strahlentherapie, davon mindestens 6 Monate Therapie mit Röntgenstrahlen.

- **Röntgentherapie in einem Teilgebiet:**

Mindestens 12 Monate Erwerb der Sachkunde in der allgemeinen Strahlentherapie, davon mindest. 6 Monate Therapie mit Röntgenstrahlen in dem Teilgebiet.

- **Weichstrahl-, Grenzstrahl- und Nahbestrahlungstherapie:**

Mindestens 6 Monate Erwerb der Sachkunde in der allgemeinen Strahlentherapie, davon mindest. 3 Monate Weichstrahl-, Grenzstrahl- oder Nahbestrahlungstherapie mit Röntgenstrahlen.

Hinsichtlich der Fachkundeforderungen für Strahlentherapie nach der Strahlenschutzverordnung (Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen) siehe „Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin“.

Der Tätigkeit hat eine Unterweisung nach Anlage 6.2 der Fachkunde-Richtlinie voranzugehen. Die Tätigkeiten müssen unter der Leitung eines Arztes durchgeführt werden, der auf dem betreffenden Gebiet oder Teilgebiet die Fachkunde im Strahlenschutz gem. RöV besitzt.

Es sind **Strahlenschutzkurse** entsprechend Anlage 1 Nr. 1.1 (Grundkurs im Strahlenschutz) und Nr. 1.4 (Spezialkurs im Strahlenschutz - Therapie) der Fachkunde-Richtlinie mit Erfolg abzuschließen. Voraussetzung für den Besuch des Spezialkurses ist die vorherige Teilnahme am Grundkurs.

Nach der RöV vom 01.07.2002 darf die erfolgreiche Teilnahme am letzten Kurs nicht länger als fünf Jahre zurückliegen! Dies gilt nicht, wenn bereits eine Fachkunde in einem bestimmten Anwendungsbereich besteht, für die die gleichen Kurse absolviert worden sind. Durch die Teilnahme am Aktualisierungskurs **vor** Ablauf der 5-Jahres-Frist, kann die Gültigkeit um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Musterzeugnis, sofern der Sachkunderwerb vor dem 07.04.2006 erfolgte:

⇒ Kopfbogen bzw. Stempel der die Sachkunde vermittelnden Institution

Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde

⇒ Angaben über die die Sachkunde vermittelnde Institution (z. B. Bettenbelegung; um welche Art von Einrichtung es sich handelt; um welche Art von Röntgenuntersuchungen es sich innerhalb der Abteilung handelt und mit welchen Röntgengeräten diese Untersuchungen durchgeführt werden etc.)

⇒ Angaben über die die Sachkunde vermittelnde Person (fachkundiger Arzt). Hier muss bescheinigt werden, inwieweit der Zeugnisaussteller im Besitz der erforderlichen Fachkunde ist.

Herr/Frau _____, geb. _____, hat in der Zeit vom _____.____ bis _____.____ (= __ Monate) im (Kreis-) Krankenhaus/in der Klinik _____, Abteilung _____, unter meiner Aufsicht und Anleitung die Kenntnisse der praktischen Durchführung und Beurteilung von Röntgenuntersuchungen unter den speziellen Gesichtspunkten des Strahlenschutzes auf dem Teilgebiet bzw. Gebiet

⇒ hier das/die entsprechende/n Anwendungsgebiet/e angeben ⇐

(zu beantragende Bereiche: Notfalldiagnostik (Extremitäten, Schädel, Wirbelsäule, Thorax, Abdomen); Röntgendiagnostik (RD) des Thorax; RD der Extremitäten; RD des Schädels; RD des gesamten Harntraktes und/oder der Geschlechtsorgane; RD des gesamten Skelettes; RD des Abdomen; Gesichtsschädel und NNH; RD eines speziellen Organsystems:; Mammographie; CT) erworben. Die Tätigkeit erfolgte arbeitstäglich.

Herr/Frau _____ besitzt meiner Ansicht nach das erforderliche Wissen und die erforderlichen Erfahrungen, die Voraussetzung für die Erteilung der Fachkundebescheinigung gem. RöV sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Sachkundevermittlers (fachkundiger Arzt) sowie Stempel der Klinik)

Anforderungen zum Erwerb der Fachkunde gem. RöV bei Beginn des Sachkunderwerbs (Kenntnisse im Strahlenschutz) ab dem 07.04.2006:

Mit dem Erwerb der Sachkunde darf erst begonnen werden, wenn aufgrund der Teilnahme an einem Kenntniskurs die gem. § 24 Nr. 3 RöV erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz erworben worden sind (Anlage 7.1 der Fachkunde-Richtlinie). Der Besuch des Kenntniskurses hat obligatorisch **vor** Aufnahme einer praktischen Röntgentätigkeit zum Erwerb der Sachkunde zu erfolgen. Erst nach der Absolvierung des Kenntniskurses kann die Sachkundezeit zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz angerechnet werden.

Sachkunderwerb Röntgendiagnostik:

Es sind **Kurse im Strahlenschutz** entsprechend Anlage 7.1 Kenntniskurs, Anlage 1 Grundkurs im Strahlenschutz und Anlage 2 Nr. 2.1 Spezialkurs im Strahlenschutz - Diagnostik der Fachkunde-Richtlinie mit Erfolg abzuschließen.

Für Computertomographie, Interventionen und ggf. auch neue Verfahren sind Spezialkurse nach Anlage 2 Nr. 2.2 (CT) und Anlage 2 Nr. 2.3 (Interventionen) erfolgreich abzuschließen.

Voraussetzung für den Besuch des/der Spezialkurse/s ist die vorherige Teilnahme am Grundkurs.

Nach der RöV vom 01.07.2002 darf die erfolgreiche Teilnahme am letzten Kurs nicht länger als fünf Jahre zurückliegen! Dies gilt nicht, wenn bereits eine Fachkunde in einem bestimmten Anwendungsbereich besteht, für die die gleichen Kurse absolviert worden sind. Durch die Teilnahme am Aktualisierungskurs **vor** Ablauf der 5-Jahres-Frist, kann die Gültigkeit um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Der Erwerb der **Sachkunde** für die Untersuchung mit Röntgenstrahlung in der Heilkunde beinhaltet insbesondere das Erlernen der rechtfertigenden Indikation, der technischen Durchführung und der Befundung von Röntgenuntersuchungen unter besonderer Beachtung des Strahlenschutzes.

Die Sachkunde wird unter Anleitung, ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes, der auf dem betreffenden Anwendungsgebiet die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, und durch den Nachweis einer ausreichenden Anzahl dokumentierter Untersuchungen und Zeiten nach Tabelle 4.2.1 an einer Einrichtung (z.B. Klinik oder Arztpraxis innerhalb Deutschlands) erworben. (Abschnitt 4.2.1 Absatz 1)

Zur Erreichung der in Tabelle 4.2.1 Spalte 3 geforderten Anzahl dokumentierter Untersuchungen sind die drei Elemente der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Untersuchung von Menschen, Stellen der rechtfertigenden Indikation (§ 2 Nr. 10 RöV), technische Durchführung (§ 2 Nr. 7 RöV) und Befundung, in angemessener Gewichtung zu berücksichtigen. (Abschnitt 4.2.1 Absatz 1)

Sachkunde im Strahlenschutz, z. B. das Stellen des richtigen Befundes anhand der Röntgenbilder, darf erforderlichenfalls zum Teil auf der Grundlage einer Fallsammlung erworben werden. Nicht erforderlich ist, dass der die Sachkunde Erwerbende eine Mindestzahl von Untersuchungen auch selbst in vollem Umfang technisch durchführt; insbesondere dürfen keine ungerechtfertigten Röntgenuntersuchungen technisch durchgeführt werden, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die technische Durchführung in angemessenem Umfang praktisch erlernt wird. (Abschnitt 4.2.1 Absatz 1)

Die nach Tabelle 4.2.1 Spalte 3 zu dokumentierenden Untersuchungen müssen nicht zusammenhängend erbracht werden.

Der Erwerb der Sachkunde ist durch Zeugnisse nach den in Anlage 13 niedergelegten Gesichtspunkten sowie in der Anlage zum Zeugnis nachzuweisen.

Tabelle 4.2.1 Anforderungen zum Sachkunderwerb für Ärzte:

Mindestanforderungen zum Sachkunderwerb in den verschiedenen Arten der Untersuchung von Menschen mit Röntgenstrahlung			
Nummer	Anwendungsgebiet	Dokumentierte Untersuchungen	Mindestzeit (Monate)
4.2.1.1	Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik einschließlich CT	5000	42, davon 12 CT
4.2.1.2	Notfalldiagnostik bei Erwachsenen und Kindern (einfache Röntgendiagnostik im Rahmen der Erstversorgung ohne CT): Schädel-, Stamm- und Extremitätenskelett, Thorax, Abdomen	600 (in angemessener Gewichtung)	12
4.2.1.3	Röntgendiagnostik eines Organsystems/ Anwendungsbereiches bei Erwachsenen und Kindern (siehe auch zusätzliche Forderungen nach Nr. 4.2.1.6)		jeweils 12
4.2.1.3.1	Skelett (Schädel, Stamm- und Extremitätenskelett in angemessener Gewichtung)	1.200	
4.2.1.3.2	Thorax (Lunge, Herz)	1.000	
4.2.1.3.3	Abdomen, insbesondere Verdauungstrakt	200	
4.2.1.3.4	Niere und ableitende Harnwege	100	
4.2.1.3.5	Mamma	500	
4.2.1.3.6	Gefäßsystem (periphere/zentrale Gefäße)	100	
4.2.1.4	Röntgendiagnostik in einem sonstigen begrenzten Anwendungsbereich z.B. Schädel diagnostik in der HNO-Heilkunde, durchleuchtungsgestützte Endoskopie, einfache intraoperative Röntgendiagnostik, Thoraxdiagnostik auf Intensivstation, weibliche Genitalorgane, Venensystem u.a. begrenzte Anwendungsbereiche	jeweils 100	jeweils 6
4.2.1.5	Computertomographie bei Erwachsenen und Kindern nur in Verbindung mit Fachkunde nach Nr. 4.2.1.3	1.000 (in angemessener Gewichtung)	12
4.2.1.6	Anwendung von Röntgenstrahlung <u>bei Kindern</u> in einem speziellen Anwendungsbereich bzw. mit speziellen Fragestellungen (z.B. orthopädische oder urologische Fragestellungen) in Verbindung mit Nr. 4.2.1.3 oder Nr. 4.2.1.4	100	6
4.2.1.7	Anwendung von Röntgenstrahlung bei Interventionen in Verbindung mit Spalte 4.2.1.1 oder einem Anwendungsgebiet der Nr. 4.2.1.3 (die Fachkunde im Strahlenschutz bezieht sich dabei jeweils nur auf Interventionen des Anwendungsgebietes)	100	6

Das Anwendungsgebiet 4.2.1.1 „Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik einschließlich CT“ ist lediglich der/dem „Fachärztin/Facharzt für Radiologie“ vorbehalten bzw. den Ärztinnen und Ärzten, die sich in diesem Gebiet in der Weiterbildung befinden.

Bei Erwerb der Sachkunde gem. 4.2.1.2 bis 4.2.1.5 reduzieren sich die Mindestzeiten jeweils auf die Hälfte, wenn die Sachkunde ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsberechtigung und dem erforderlichen Leistungsumfang erworben wird.

Wenn bereits für ein Organsystem nach 4.2.1.3 eine Fachkunde erworben wurde, reduziert sich die Mindestzeit für jedes weitere Organsystem um die Hälfte, die Untersuchungszahlen verringern sich entsprechend.

Die Sachkunde in der Computertomographie und für die Anwendung von Röntgenstrahlung bei Interventionen kann parallel zur Röntgendiagnostik eines Organsystems oder

Anwendungsgebietes erworben werden, wenn dies ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsberechtigung und dem erforderlichen Leistungsumfang erfolgt.

Die Sachkunde für die Anwendung von Röntgenstrahlung bei Kindern in einem speziellen Anwendungsgebiet ist in einer röntgendiagnostischen Abteilung mit entsprechendem pädiatrischem Krankengut zu erwerben und durch dokumentierte Untersuchungen nachzuweisen.

Sachkundeerwerb Behandlung mit Röntgenstrahlen/Therapie:

Es sind **Kurse im Strahlenschutz** entsprechend Anlage 7.1 Kenntniskurs, Anlage 1 Grundkurs im Strahlenschutz und Anlage 4 Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Behandlung mit Röntgenstrahlung/Röntgentherapie (entsprechend Kurs A 3 Nr. 1.3 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin/Strahlenschutzverordnung) der Fachkunde-Richtlinie mit Erfolg abzuschließen. Voraussetzung für den Besuch des Spezialkurses ist die vorherige Teilnahme am Grundkurs.

Nach der RöV vom 01.07.2002 darf die erfolgreiche Teilnahme am letzten Kurs nicht länger als fünf Jahre zurückliegen! Dies gilt nicht, wenn bereits eine Fachkunde in einem bestimmten Anwendungsbereich besteht, für die die gleichen Kurse absolviert worden sind. Durch die Teilnahme am Aktualisierungskurs **vor** Ablauf der 5-Jahres-Frist, kann die Gültigkeit um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Der Erwerb der Sachkunde für die Anwendung von Röntgenstrahlung zur Behandlung von Menschen beinhaltet insbesondere das Erlernen der rechtfertigenden Indikation und der technischen Durchführung, das Festlegen eines Bestrahlungsplanes einschließlich der Bestrahlungsbedingungen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 RöV sowie die Beurteilung der Ergebnisse der Röntgenbehandlung. Die Sachkunde wird unter Anleitung, ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes erworben, der auf dem betreffenden Anwendungsgebiet die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Je nach Art der Behandlung mit Röntgenstrahlung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Für das Gesamtgebiet der Röntgenbehandlung in der Heilkunde:

Mindestens 18 Monate praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Anwendung der Röntgenstrahlung am Menschen zur Behandlung. 12 Monate des Sachkundeerwerbs können parallel während der Tätigkeit zum Erwerb der Fachkunde Tele- und Brachytherapie nach der Strahlenschutzverordnung erworben werden. Der Nachweis von 200 therapeutischen Anwendungen (einzelne Bestrahlungseinstellungen) ist zu erbringen.

Für die Weichstrahl-, Grenzstrahl- und Nahbestrahlungstherapie:

Mindestens 12 Monate praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Behandlung. Hierauf können 6 Monate Anwendung von Tele- und Brachytherapie nach der Strahlenschutzverordnung angerechnet werden. Der Nachweis von 100 therapeutischen Anwendungen (einzelne Bestrahlungseinstellungen) ist zu erbringen.

Im Übrigen gilt Abschnitt 4.2.1 Absatz 1 entsprechend.

Der Erwerb der Sachkunde ist durch Zeugnisse nach den in Anlage 13 niedergelegten Gesichtspunkten sowie in der Anlage zum Zeugnis nachzuweisen.

Sachkundeerwerb in der Strahlentherapieplanung mit bildgebenden Verfahren:

Es sind **Kurse im Strahlenschutz** entsprechend Anlage 7.1 Kenntniskurs, Anlage 1 Grundkurs im Strahlenschutz und Anlage 4 Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Behandlung mit Röntgenstrahlung/Röntgentherapie (entsprechend Kurs A 3 Nr. 1.3 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin/Strahlenschutzverordnung) der Fachkunde-Richtlinie mit Erfolg abzuschließen. Voraussetzung für den Besuch des/der Spezialkurse/s ist die vorherige Teilnahme am Grundkurs.

Nach der RöV vom 01.07.2002 darf die erfolgreiche Teilnahme am letzten Kurs nicht länger als fünf Jahre zurückliegen! Dies gilt nicht, wenn bereits eine Fachkunde in einem bestimmten Anwendungsbereich besteht, für die die gleichen Kurse absolviert worden sind. Durch die Teilnahme am Aktualisierungskurs **vor** Ablauf der 5-Jahres-Frist, kann die Gültigkeit um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Der Erwerb der Sachkunde für die Planung der Behandlung von Menschen mit Röntgenstrahlung einschließlich CT (Strahlentherapieplanung) beinhaltet das Erlernen der technischen Durchführung sowie den Erwerb von Kenntnissen über strahlenschutzgerechte Zielvolumenfestlegungen. Die Sachkunde wird unter Anleitung, ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes erworben, der auf dem betreffenden Anwendungsgebiet die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Die Sachkunde kann parallel während der Tätigkeit zum Erwerb der Fachkunde Tele- und Brachytherapie nach der Strahlenschutzverordnung erworben werden.

Der Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz für die Anwendung von Röntgenstrahlung zur Strahlentherapieplanung soll in angemessener Gewichtung alle Körperregionen erfassen, mindestens 200 Planungen sollen CT-gestützt erfolgen. In einem Zeitraum von 12 Monaten soll eine Mindestzahl von 300 Planungen dokumentiert werden.

Im Übrigen gilt Abschnitt 4.2.1 Absatz 1 entsprechend.

Der Erwerb der Sachkunde ist durch Zeugnisse nach den in Anlage 13 niedergelegten Gesichtspunkten sowie in der Anlage zum Zeugnis nachzuweisen.

Musterzeugnis gem. Anlage 13 der Fachkunde-Richtlinie, sofern der Sachkundeerwerb ab dem 07.04.2006 erfolgt:

⇒ Kopfbogen bzw. Stempel des Krankenhauses/der Klinik/der Praxis

Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz gem. RöV

Herr/Frau , geb. am , hat in der Zeit vom bis (= ... Monate) im (Kreis-) Krankenhaus/in der Klinik , Abteilung, unter meiner Anleitung, ständiger Aufsicht und Verantwortung das Stellen der rechtfertigenden Indikation, die technische Durchführung und die Befundung von Röntgenuntersuchungen auf dem/den Anwendungsgebiet/en

⇒ hier das/die entsprechende/n Anwendungsgebiet/e siehe Tabelle 4.2.1 bzw. Behandlung mit Röntgenstrahlen bzw. Strahlentherapieplanung mit bildgebenden Verfahren angeben ⇐

unter besonderer Beachtung des Strahlenschutzes erlernt.

Siehe beigefügte Anlage zum Zeugnis.

Die Anwendungszahlen und Mindestzeiten wurden in einem Tätigkeitsbericht aufgezeichnet und von mir monatlich bestätigt.

Herr/Frau besitzt meiner Ansicht nach die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, die Voraussetzung für die Erteilung der Fachkundebescheinigung nach § 18a Abs. 1 Satz 3 RöV sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Sachkundevertreeters (fachkundiger Arzt))

Anfragen und Anträge richten Sie bitte an: **Landesärztekammer Hessen
Abteilung „Ärztliche Weiterbildung“
Im Vogelsong 3
60488 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 97 67 20 oder
Tel.: 069 / 97 67 2- 174**

Ihre zuständigen Ansprechpartnerinnen sind Frau Doberstein und Frau Koutsidou